



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.V. Schweden nehmen sich des Restitutions-Wercks besonders an; Stellen deßhalber eine schriftliche Proposition und Listam Restituendorum von sich; Reichs-Deliberation darüber; Die Ober-Pfältzische ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. stia & Gravaminum auf die zwischen den beyden Herren Grafen, Friedrich Lud-  
 wigen, und Ferdinand Carln zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wegen, von wohlermeldten  
 Herren Grafen, Friedrich Ludwigen, an den andern, vigore des Instrumenti Pa-  
 cis, präterdirter Abtretung des halben Theils ermeldter Graffschafft Wertheim, ent-  
 standene Differenz, (deren Cognition, auf die von der Römisch-Kayserlichen Maje-  
 stät unserm allergnädigsten Herrn Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden übertra-  
 gene Commission, zwar ihren Fortgang erreicht, aber einiger Ausspruch hierinnen  
 bisshero nicht erfolgt ist,) auf die Bahn gebracht, und auf Dero Entscheidung starck  
 gedrungen worden.

1649.  
 Julius.

Wann man nun zur Ringerung vorherührten schwehr- und überlästigen Resti-  
 tutions-Wesen auch dadurch verhoffender förderfamer Erlangung des so lange er-  
 wünschten, aber durch diß Werk merklich gesteckten lieben Friedens Effect eine ho-  
 che Nothdurfft erachtet, ermeldte zwischen obangezogenen Herren Grafen controver-  
 rirte Sache der Wichtigkeit nach zu durchgehen, auch auf eingenommene Informa-  
 tion und in reiffe Consideration gezogener hinc inde eingewendeter Motiven, in-  
 sonderheit aber des klaren dem Instrumento Pacis inserirten Textus befunden hat,  
 daß wohlgedachter Herr Graf Friedrich Ludwig nicht nur in einen vierdten, sondern  
 den halben Theil erwchnter Graffschafft Wertheim wieder zu immittiren sey; Als  
 haben wir nicht umgehen können, Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden Gnaden unter-  
 thänigst und unterthänig solches anzudeuten, und benehst in Unterthänigkeit zu bitten,  
 Sie, als von Allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn  
 dazu delegirte Commissarii, gnädigst und gnädig geruhen wollen, die Verfügung zu  
 thun, damit die Execution fürderlichst vorgenommen, Herr Graf Friedrich Ludwig  
 in den halben Theil der Graffschafft Wertheim oberührter maßen wieder eingesetzt,  
 und dadurch dieser Streit-Sache endlich abgeholfen, auch die schwehre Last die-  
 erwchnten Restitutions-Wercks um so viel erleichtert werde. Gleichwie nun solches  
 zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs gereicht; also geleben wir auch der  
 unterthänigsten und unterthänigen Hoffnung, Ew. Chur- und Fürstliche Gnaden  
 Gnaden werden dem gnädigst und gnädig deferiren, und, wie vorgedacht, die Exe-  
 cution förderlichst an die Hand nehmen lassen, die wir Gottes starcker Bewahrung  
 zu Dero beharrlichen Chur- und Fürstlichen Gnaden Gnaden ꝛc. ꝛc. Nürnberg, den  
 22. Jul. Anno 1649.

unterthänigst- und unterthänige

Des Heiligen Römischen Reichs  
 Chur- Fürsten und Stände Ge-  
 sandtschafften.

In Ihre Chur- und Fürstliche  
 Gnaden Gnaden zu Maynz  
 und Hessen-Darmstadt.

§. V.

Die Schweden nehmen sich des Restitutions-Wercks besonnen an.  
 Diese Zeit über, und bis gegen die Mitte des Monats Julii, war die Haupt-Handlung zwischen denen Kayserlichen und der Cronen Gesandten, sowohl über das Temperament wegen Franckenthal, als über die Bezahlung der Satisfactions-Gelder, ingleichen über die Real-Affec-  
 ration so weit gekommen, daß man nunmehr anfangen wollte, einen Punct nach dem andern auszumachen, und zu unterschreiben. Die Schweden aber machten nunmehr die CAUSAM RESTITUTIONIS ex capite Amnestie & Gravaminum dergestalt ihr eigen, daß sie de-  
 cla-

1649.  
Julius.Derſelben  
darüber aus-  
geſtellte  
ſchriftliche  
Meinung.

clarirten: Sie hätten ausdrücklichen Befehl, in puncto Exauktionis Militiæ und Evacuationis Locorum nichts weiter vorzunehmen, es sey dann denen Gravatis und Restituendis vorhero würcklich geholffen. Zu dem Ende stellten sie die Formulam sub N. I. worinnen sich auf ein Adjunctum sub A. beruffen wird, denen Kayserlichen Gesandten zu, wollten auch daraus mit denen Ständen communiciren, um von selbigen zu vernehmen, ob sie etwas dabey zu erinnern hätten, und ob sie diese Sache also beschaffen befänden, daß solche in der darinnen gesetzten Frist zur Execution könnte befördert werden. Casu quo sollte dieser Punct vor geschlossen gehalten, und von beyden Theilen, auch etlichen der Stände, unterschrieben und beygelegt werden.

Das Reichs-Directorium aber communicirte denen Evangelischen Ständen nur allein die abgefaßte Formul sub N. I. ohne die Beilage sub A. und verlangte darüber deren Bedencken: Denen Catholicis hingegen geschah die Communication von beyden Stücken, und wurde insonderheit über die in dem Adjuncto sub A. designirten Casus ihre Meinung begehret: Ob man in der bestimmten kurzen Zeit nach der Schweden Verlangen damit fertig werden könne. Die Evangelischen hielten zuvörderst davor, man müste vor allen Dingen präcaviren, daß das Exauktionis-Werck mit der Restitutions-Sache nicht dergestalt verknüpffet werden möchte, daß eines durch das andere gehemmet und retardiret werden könnte. Ehe sie aber sich wegen des übrigen Inhalts declarirten, verlangten sie erst die Beilage sub A. zu sehen, über deren Vorenthaltung sie sich hefftig beschwehrt. Darauf ihnen eine Specification, wie allhier sub N. II. zu ersehen ist, von dem Directorio gelieffert wurde, welche die Evangelischen vor das in der Schwedischen Schrift angezogene Adjunctum A. ansehen, und folgendes am

Der Evange-  
licorum  
Meinung  
darüber.

13. Jul. eine gemeinsame Reichs Consultation darüber gehalten wurde. Man konte sich aber anfänglich nicht vereinigen, indem das Fürstliche Collegium davor hielt, es wäre ohne vorgängige Perlustration der Casuum und ihrer Eigenschaften nicht wohl möglich zu urtheilen, welche Casus so leicht wären, daß deren Execution noch vor Ablauff solcher Frist zu hoffen stünde; dahero erst per Deputatos eine Perlustration darüber angestellt werden müste. Das Churfürstliche Collegium hingegen gieng sofort mehrers ad Speciem, und verneymte, es wären die wenigsten solcher Casuum also beschaffen, daß man jeso in continenti damit fertig werden könne. Jedoch wurde endlich per Majora geschlossen, daß die in der angezogenen Liste designirten Casus von denen darzu ernannten Deputirten gar wohl binnen den gesetzten drey Monaten examinirt, und zur Execution befördert werden könnten, wie aus dem Concluso sub N. III. erhellet, jedoch daß auf allen Fall der Punctus Exauktionis und Evacuationis von denen Generalitäten nicht aufgehalten werden sollte, vi Conclusi sub N. IV.

Chur-Bayern wollte in beyden Collegiis magno conamine deduciren, daß die Causa der Ober-Pfalz in diese Restitution ex capite Gravaminum gar nicht gehöre, sondern aus dem ART. V. §. 12. eximirt wäre, und die Freyheit ex Jure Territorii zu reformiren, Ihm allerdings auch sine Concessione Avtonomix competire, mit Veruffung auf die im Monath Junio Anno 1647. gehaltenen Protocolla, daraus erwiesen werden könne, daß man sich des Exercitii Augustanae Confessionis in der Ober-Pfalz darum begeben habe, damit hingegen die Unter-Pfalz reciproce von denen Catholicis ganz wieder frey werden möchte. Welcher Ursachen halber diese Ober-Pfältische Sache in dem bezielten Concluso sub N. III. ausgefetzt wurde.

1649.  
Julius.Zugleichem  
drei Churfürst-  
lichen Gesand-  
ten.

1649.  
Julius.

N. I.

1649.  
Julius.Dicitur Norimb. d. 4. Oct. 1649.  
per Mogunt.

## Schwedischer Aufsatz in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ &amp; Gravaminum.

N. I.  
Schwedisches  
Project, Re-  
stitutionem  
ex capite A-  
mnestiæ &  
Gravami-  
num betref-  
fend.

Erstlich verbleibet es dabey, daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis und nach desselben gesetzter Norma universali Terminorum a quo, Regulis item tam generalibus quam specialibus, unpartheyisch, ohnauffhältlich und ohne Ansehen der Personnen, Religionen oder Jurium Petitorii, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen, vornehmlich nach dem blossen Facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Exercitii die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu sondersamster Wichtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in Instrumento Pacis specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter den Regulis generalibus ohnverreinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist, als nemlich die in beyliegender Designation Lit. A.

NB.

Weil der Punctus Affecurationis, wie solches die Herrsch. Königl. Schwedischen begehret, noch nicht richtig, sondern auf weitem Vergleich der Designation ausgesteller, haben sie sich erkläret, daß sie auch auf den terminum Evacuationis Terminum sich nicht können binden lassen, sondern etliches in secundo Terminum wollen exequire haben.

specificirte, noch vor dem andern und dritten Terminum Exauktionis & Evacuationis erdreret, und exequiret; in Entstehung dessen, denen Restituendis, noch vor Ausgang des letzten Terminum Exauktionis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auff weitere Opposition der Restituenten, und wann dieselbe durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit und neben denselben durch eigene Mittel, oder mit Hülffe der nächst an Hand habenden Kayserlichen, Königlich-

Schwedischen, oder anderer Waffen, und also manu Militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl militairische, doch rechtmäßige Execution und Restitution dann keinesweges für eine Contravention des jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die widerseitlichen Restituentes allen daraus stessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrigen aber, weil propter multitudinem atque diversitatem Casuum, difficultatem Probationum & distantiam Locorum alles in so kurzen Termin nicht möchte können expediret werden, von dato dieses Schlusses an innerhalb nächstfolgender 3. Monathen ebenfalls zur Wichtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium vollzogen werden solle, daß keiner, der ex- oder implicate darunter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicthen und darinne in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unaussbleibender und ohne Ansehen der Personnen vornehmender Straffen.

Damit nun dieses alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten gewisse Deputati, in gleicher Anzahl von beyden Religionen, zu solcher Erdreret- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet und Bevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lange, ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Oberen, heysammen hier bleiben, und actu continuo darinne fleißig und eysrig progrediren wollen und sollen, biß die hier eingegebenen Gravamina durchgangen, das Liquidum denen Crayß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive Informationis sive Probationis, item absentiam unius vel utrius-

H h 2

que

1649. que partis dieses Orts nicht beschehen kan, denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit  
 Julius, Einschließung einkommener Klagden oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit nach deren Befindung zur würcklichen Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden. Und soll hierunter weder von der Römischen Kayserlichen Majestät noch jemand andern denen Crayß-ausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, viel weniger was bereits nach Inhalt des Friedens Schlußes, Kayserlicher Edicten und dieses Reccessus exequiret und restituiert, oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey geschickt und was auf ein oder andere Weise seithero darwider vorgegangen, wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewandte oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene und pro nullis declarirte Procestrationes und Reservationes via vel Juris vel Facti, nicht weniger alle wieder den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Nahmen haben mögen, hiemit cassiret und abgethan und in vorigen Stand gesetzt seyn; Alles bey angezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Straffen,

1649.  
Julius.

## N. II.

Specificatio Casuum Restitutionis, wie solche von dem Reichs-Directorio denen Evangelischen Ständen communiciret worden.

*Ante primum Exauhorationis Terminum.*

N. II.  
Casus Resti-  
tutionis ante  
Terminos  
Exauhorati-  
onis.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, in allen Casibus.  
 Brandenburg-Anspach contra Würzburg.  
 Idem contra Eichstede.  
 Idem contra Graffen zu Schwarzenburg.  
 Edwensstein contra Edwensstein-Wertheim.  
 Weissenburg contra Land-Commendeurn zu Ellingen.  
 Nürnberg contra Post-Amt.

*Ante secundum Terminum.*

Chur-Pfalz.  
 Ober-Pfalz contra Chur-Bayern; und zugleich mit  
 Brandenburg-Culmbach.  
 Fremdbder Herrschafft Untertanen.  
 Exulanten.  
 Otto Levin; alles in der Ober-Pfalz.  
 Pfalz-Sulzbach ) beyde contra Chur-Bayern.  
 Nürnberg )  
 Anspach )  
 Pfalz-Sulzbach )  
 Hilpoltstein, Heideck ) alles contra Pfalz-Neuburg,  
 und Allerberg )  
 Nürnberg. )  
 Edwensstein contra Würzburg.  
 Baaden-Durlach contra Chur-Bayern.  
 Idem contra Dominicaner und Franciscaner zu Pforrheimb.  
 Pfalz-Graff Leopold Ludewig zu Weiden contra Chur-Trier.

Augsburg

1649. Julius.

Augsburg  
Ulm  
Lindau  
Dünckelspiel  
Biberach  
Kauffbayern  
Nauenspurg

Städte.

Weissenburg im Nortgau contra Eichfeldt.  
Die Reichs-Obffer, Hochsheimb und Sennfeldt contra Würzburg.  
Nürnberg contra Eichstädt.  
Stadt Memmingen.

1649. Julius.

Ante tertium Terminum.

- Württemberg contra Mömpelgart.
- Eberstein contra Grönsfeldt.
- Köflerische Erben contra Reichelsche Erben.
- Osnabrückische Capitulation.
- Graff von der Lippe contra Jesuitas.
- Gräffin zu Sayn contra den Abt zu =
- Eadem contra Chur-Trier.
- Lebtsin zu Capell contra Jesuitas.
- Stadt Erfurth.
- Evangelische Bürgerschaft zu Hagenau.
- Stadt Essen contra Fürstliche Lebtsin daselbst.
- Kirchen zu Siegen.
- Stadt Hörter contra Abten zu Corbey.

Diese Fälle sollen in Consiliis deliberiret, und ob sie ante tertium Terminum zu erdtern mdglich, gesehen, und diejenigen mit denen es nicht seyn kan, cum ratione specificiret, und denen Herren Kayserlichen, welche es also begehren, überreichet werden.

N. III.

Conclusum des Fürsten-Raths über vorstehende Specificationem Casuum in puncto Restitutionis.

Nürnberg im Fürsten-Rath, den 3. Julii Ao. 1649.

Occasione deren, von den Herren Kayserlichen dem Chur-Mainnischen Reichs-Directorio zugestellten, und von dem heute ad deliberandum ausgegebenen Liste, hält man per Majora dafür, daß die zu Anfang dieser Tractaten verordnete Herren Deputirte solche unter die Hand nehmen, die darinn nicht enthaltene Casus examiniren, und diejenige, so man der Restituzion unterworfen befindet, dazu befördern, die andern aber, wobey sich der Restituzion halber, keine Nichtigkeit, an seinem Ort ausstellen möchten, und damit diß Werck um so viel mehr befördert werde, als ist man auch der Meynung, daß gemeldte Herren Deputirte demselben allein abzuwarten, und mit anderweitigen Negotien davon nicht zu distrahiren, auch sonst ein solcher Modus zu ergreifen, vermittelst dessen man zum förderlichsten aus den Sachen gelangen könne, solcher Ends gibt man auch den interessirten Theilen anheim, ob sie ad partem zusammen treten, und sich mit einander vergleichen, oder kurze Informations begreifen, und mit selben den Herrn Deputirten an die Hand gehen wollen. Was die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern anbelanget,

§§ 3

hat

N. III.  
Fürsten-  
Raths Con-  
clusum über  
vorstehende  
Casus.

1649.  
Julius.

hat man es dahin gestellet, daß dieselbe dermahlen, und bis die Herrn Chur-Bayerischen mit der begehrten schriftlichen Information einkommen werden, ausgesetzt seyn soll. Diesemach wäre den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris zu erkennen zu geben, daß man, ab seiten der Stände, dafür halte, daß die in der angezogenen Lista begriffene Fälle, in den gesetzten 3. Terminen, von den Deputirten wohl examiniret, erörtert, und zu der Execution selbst besördert werden könnten ꝛ.

1649.  
Julius.

## N. IV.

Conclusum des Fürsten-Raths, die perlustrationem Casuum in puncto Restitutionis betreffend.

Nürnberg, den 27. Julii Anno 1649.

N. IV.  
Dergleichen  
Conclusum.

Der Eöbliche Fürsten-Rath hält per Majora dafür, daß die, in der Herrn Kayserlichen Plenipotentiariorum Lista begriffene Casus also beschaffen, daß selbige in den 3. Evacuations- und Exauctorations-Terminis, von denen hiezu Deputirten, secundum suam naturam & essentiam gar wohl erörtert, und was sich befindet, das restituiert und exequirt werden solle, zur Vollziehung daselbst besördert werden könne, welche sowohl an die Herren Kayserlichen, als auch durch dieselbe an die Königlich-Schwedischen, beneben dem zu bringen, daß die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern, bis auf Einlangung der von den Herren Chur-Bayerischen derentwegen begehrten schriftlichen Information, ausgestellt worden: Jedoch wolle man sich an die gesetzte Terminos eben so striete nicht gebunden haben, sondern ungezweifelt dafür halten, es werden allerseits Herrn Generalen mit der Evacuacion und Exauctoracion nichts desto weniger, unterdessen würcklich verfahren, sich auch gänglich dahin versehen, daß sie, die Herrn Generaln, dasjenige, was gemelte Deputirte, oder die übrige Gesandte und Abgeordnete, allhier erkennen und vornehmen werden, es ohne einige weitere Difficultät allerdings dabey bewenden lassen ꝛ.

## §. VI.

Catalogus  
Restituendo-  
rum, welchen  
von Catholi-  
scher Seite ex-  
hibirt wor-  
den.

Hingegen lieffen auch die Catholici einen weitläufftigen Catalogum Restitutorum, wie Anlage N. I. ausweist, ad Dictaturam kommen, und führten ihre Gravamina, wieder die bey denen seitherigen Executionen geschehene Excessus, an: Wiewohl sie bey denen bis daher gepflogenen Deliberationen keine Meldung davon weiter hätten vorkommen lassen.

## N. I.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte und anderer, wegen derer in dem Restitutions-Werck beschehener oder Excessuum, oder einseitiger Execution.

Catalogus  
Restituendo-  
rum, welchen  
die Catholi-  
schen exhibi-  
tet.

Zu Wiberach seynd die *Patres Capucini*, ohnerachtet dieselbige bereits Anno 1616. allda recipirt worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlangt, und Ao. 1624. würcklich in Possession gewesen, von den Württembergischen Subdelegirten Executions-Commissarien einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Rauffbayern seynd die *Patres Societatis Jesu* von ermeldten Württembergischen Subdelegirten ebenmäßsig einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravenspurg ist das Capuciner-Kloster gesperrt, und die daselbst anwesende